

20. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Jahnstr. / Holbeinstraße“ Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Berücksichtigung der Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1. Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung.

Eine Beeinträchtigung des Menschen wird in der Bauphase durch temporären Baulärm entstehen. Insgesamt wird jedoch nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Verbesserung der Lärmsituation erfolgen, da eine lärmintensive Sportplatznutzung aufgegeben wurde.

Im Rahmen der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde seitens des Landesbetriebs Straßenbau, Essen auf den Neubau der A 44 südlich des Plangebietes hingewiesen. Der Rat der Stadt Heiligenhaus nahm diesen Hinweis in seiner Sitzung am 14.06.2006 zur Kenntnis. Eine Lärmbeeinträchtigung, die über die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung hinaus gehen, erfolgt nicht. Weitere Hinweise oder Anregungen zur Beeinträchtigung der Gesundheit wurden nicht vorgetragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände bezweifelte während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Bürger, dass der Sportplatz an der Jahnstraße nicht mehr als Sportstätte benötigt würde. Diesem Einwand konnte jedoch nicht gefolgt werden, da insbesondere die Sportplatzfläche an der Talburgstraße, durch den Umbau zu einer Kunstrasenanlage, eine Optimierung des Spielbetriebes erfahren hat. Zudem hatte bereits der zuständige Fachbereichsausschuss Schule, Sport und Kultur, aus verschiedenen Gründen die Aufgabe der Sportplatznutzung beschlossen.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie biologische Vielfalt und Landschaft.

Die Änderung der Darstellung Grünfläche, Zweckbestimmung Sportplatz zu Wohnbaufläche wird sich positiv auf die biologische Vielfalt auswirken, weil damit die Errichtung von Wohngärten auf einer ehemals als Sportplatz genutzten wassergebundenen Decke ermöglicht wird.

Der denkbare Verlust von Grünflächen im Böschungsbereich kann ebenfalls durch die Erstellung von Zier- und Nutzgärten sowie Baumpflanzungen ausgeglichen werden. Eine detaillierte Aussage dazu und eine Eingriffs- und Ausgleichsberechnung erfolgt im Bebauungsplanverfahren Nr. 64 „Jahnstraße / Holbeinstraße“

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen wurde durch das Umweltamt des Kreises Mettmann vorgetragen, dass das Plangebiet nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises liegt und Natur- oder Landschaftsschutzgebiete nicht berührt werden. Das Vorhandensein von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten streng geschützter Tiere im Planungsraum sei nicht bekannt. Es wurde gefordert, dass der LBP zum nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (hier Bebauungsplan Nr. 64) diesbezüglich eine Aussage enthält.

Der Rat der Stadt nahm die Hinweise des Umweltamtes in seiner Sitzung am 14.06.2006 zur Kenntnis und beschloss, dass der Anregung im Bebauungsplanverfahren einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erarbeiten, der auch eine Aussage zu vorhandenen Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten streng geschützter Tiere enthalten soll, gefolgt wird.

Hinsichtlich möglicher Waldbestände wurde durch das Forstamt Mettmann mitgeteilt, dass die Belange des Waldes durch die Planung nicht berührt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände und der Naturschutzbund Deutschland gingen in ihren Stellungnahmen auf den möglichen Verlust von Gehölzen im Böschungsbereich des Sportplatzgeländes ein und schlugen den Erhalt dieser Flächen vor.

Dieser Sachverhalt wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wurde die Anregung jedoch aufgegriffen. Hier werden Teilflächen der Böschung als Grünflächen mit dem Erhalt von Bäumen und Sträucher festgesetzt.

3. Schutzgut Boden

Es gab innerhalb des Änderungsverfahrens im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen keine Hinweise auf eine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsfläche. Das im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit mit ausgelegte Gutachten, „Bodenuntersuchung Sportplatz Jahnstraße, Heiligenhaus“ zeigte, dass sich die Auffüllungsmaterialien des Sportplatzgeländes größtenteils als unauffällig erwiesen haben. Aus den vorliegenden Untersuchungsergebnissen ist weder für die bestehende noch für die geplante Nutzung eine Gefährdung abzuleiten. Auch mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist nicht zu rechnen, da bisher für diesen Bereich kein Bergbau stattgefunden hat, gab die Abteilung 8 - Bergbau und Energie NRW- der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Behördenbeteiligung bekannt.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege teilte mit, dass es keine Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern im Plangebiet gibt.

Die Auswertung von Luftbildaufnahmen des zweiten Weltkrieges durch den staatlichen Kampfmittelräumdienst führte zu dem Ergebnis, dass kein Verdacht auf Bombenblindgänger bestehe. Nach den bisherigen Erkenntnissen des Kampfmittelräumdienstes sei jedoch nicht auszuschließen dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher sollen Erdarbeiten mit einer entsprechenden Vorsicht ausgeführt werden und, wenn Kampfmittel gefunden werden, sofort eingestellt werden.

Diese Hinweise finden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung Beachtung.

4. Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser tritt durch die Planänderung nicht ein. Es gab auch während der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung diesbezüglich keine Hinweise.

5. Schutzgut Luft

Es treten durch die neue Planung keine Beeinträchtigungen auf. Diesbezüglich wurden auch keine Stellungnahmen abgegeben.

6. Schutzgut Klima

Es wird durch eine Bebauung und durch die Anlage von Hausgärten eine Änderung des Mikroklimas auftreten, die jedoch zu keiner erheblichen negativen Auswirkung führen wird.

Anregungen hierzu wurden nicht vorgebracht.

7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Planung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden wurden keine diesbezüglichen Stellungnahmen abgegeben.

Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten:

Anderweitige Lösungsmöglichkeiten kamen nicht in Betracht. Bereits im Vorfeld der Planungen wurde durch den zuständigen Fachbereichsausschuss Schule, Sport und Kultur beschlossen, den Spielbetrieb auf dem Sportplatzgelände Jahnstraße einzustellen.

Da die Nutzung der Fläche als Sportgelände nicht mehr gegeben ist würde eine Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung zu einer brachliegenden Freifläche im Innenstadtbereich führen.

Alternative Freiflächen die einer baulichen Nutzung zugeführt werden könnten, sind in dieser Größe im innerstädtischen Bereich nicht vorhanden.

Maßnahmen zur Überwachung:

Im Zuge des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens werden Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt formuliert. Es ist vorgesehen, dass die zuständigen Fachbehörden eine Umsetzungskontrolle für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen durchführen.

Zusammenfassung:

Durch die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten.